

Netzwerk freier Schulen
Bundesdachverband für selbstbestimmtes
Lernen
Spittelberggasse 5/1/1
1070 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat die Anforderungen, die derzeit an die Befähigung von Lehrerinnen und Lehrern an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 Privatschulgesetz (Statutschulen) gestellt werden, einer Prüfung unterzogen und teilt dazu mit:

Gemäß § 7 Abs. 1 PrivSchG ist die Errichtung einer Privatschule der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen. Gemäß § 7 Abs. 2 PrivSchG hat die zuständige Schulbehörde die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

Es ist somit bereits im Zuge der Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. festzustellen, ob auch die angezeigten Lehrerinnen und Lehrer die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 4 erfüllen.

Die relevante Bestimmung zum Befähigungsnachweis der Leiterinnen bzw. Leiter und der Lehrerinnen bzw. Lehrer findet sich in § 5 Abs. 1 lit. c PrivSchG: Demnach muss die Leiterin bzw. der Leiter einer Schule die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schularart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen. Gemäß § 5 Abs. 4 haben die an der Schule verwendeten Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls die im Abs. 1 lit. a - d genannten Bedingungen zu erfüllen.

Aus der Verwendung des Wortes „oder“ in § 5 Abs. 1 lit. c ergibt sich, dass diese Möglichkeiten des Befähigungsnachweises gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Interpretation von Rechtsnormen, wonach der Verbalinterpretation und der grammatikalischen Interpretation der Vorrang einzuräumen ist. Lässt also der eindeutige und klare Wortlaut einer Vorschrift Zweifel über den Inhalt der Regelung nicht aufkommen, dann ist

Geschäftszahl: BMBF-24.264/0026-III/3/2014
SachbearbeiterIn: Dr. Peter Rumpler
Abteilung: III/3
E-Mail: peter.rumpler@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2366/531 20-812366
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

eine weitere Untersuchung, ob nicht etwa die historische oder teleologische Auslegungsmethode einen anderen Inhalt ergeben würde, nicht möglich.

Laut Duden verbindet „oder“ in dem hier verwendeten Sinn zwei oder mehrere Möglichkeiten, die zur Wahl stehen, wobei man sich für eine einzige davon entscheiden muss. Der rein ausschließende Charakter dieses „oder“ wird noch deutlicher, wenn man gedanklich ein „entweder“ vor der ersten Möglichkeit einfügt („entweder für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung“).

Die Wortinterpretation von „oder“ in § 5 Abs. 1 lit. c PrivSchG führt somit zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die drei erwähnten Befähigungen grundsätzlich und insbes. bei Statutschulen gleichberechtigt zur Wahl stehen.

(Lediglich für Schulen mit gesetzlicher geregelter Schulartbezeichnung legt § 11 Abs. 2 lit. b PrivSchG einen strengeren Maßstab an: Demnach müssen die Leiterin bzw. der Leiter und die Lehrerinnen bzw. die Lehrer dieser Schulen jedenfalls die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen. Auch hier kann aber von diesem Erfordernis in bestimmten Fällen Nachsicht erteilt werden.)

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hält somit fest, dass daher an Statutschulen – abgehend von der in den letzten Jahren gepflegten Verwaltungspraxis – auch Leiterinnen bzw. Leiter und Lehrerinnen bzw. Lehrer verwendet werden können, die keine Lehrbefähigung, aber eine sonstige geeignete Befähigung iSd § 5 Abs. 1 lit. c PrivSchG nachweisen.

Durch eine derartige Vorgangsweise kommt es im Übrigen auch zu keiner Reduzierung der Überprüfung einer Privatschule bezüglich ihrer Bewährung hinsichtlich der Unterrichtserfolge:

- Der Landesschulrat überprüft im Rahmen des Errichtungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 PrivSchG zunächst das Vorliegen einer sonstigen geeigneten Befähigung der angezeigten Lehrerin bzw. des angezeigten Lehrers.
- Das zuständige Schulaufsichtsorgan überprüft im Rahmen der Inspektion aus Anlass der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts, ob sich die Schule hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat. Dabei wird indirekt auch die Qualifikation der Lehrerin bzw. des Lehrers neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Sollte der Unterricht der Lehrerin bzw. des Lehrers nicht entsprechen, kann der Landesschulrat einen Mängelbeseitigungsauftrag gemäß § 8 Abs. 2 PrivSchG erteilen bzw. wird das Bundesministerium für Bildung und Frauen das Öffentlichkeitsrecht allenfalls nicht verleihen.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hofft, mit dieser Vereinfachung der an die Befähigung von Lehrerinnen und Lehrern an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 Privatschulgesetz (Statutschulen) gestellten Anforderungen einen Beitrag zu einer leichteren Organisation von Statutschulen geleistet zu haben. Selbstverständlich darf es durch diese Maßnahme keinesfalls zu einer Verringerung der Qualität des Unterrichts an Statutschulen kommen.

Der Stadtschulrat für Wien und die Landesschulräte wurden in dieser Angelegenheit bereits informiert.

Es wird ersucht, die Mitglieder des Netzwerks freier Schulen (Bundesdachverband für selbstbestimmtes Lernen) von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 18. August 2014
Für die Bundesministerin:
Dr. Claudia Jäger

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	b4gwLEM0mw/E4KuqdfB0BqG39eQKO7EetGH8i5tpOXcVo1RJWNE1kPy+25LWopf5/VuTHM95XfdRDBPDTJD9EQF4UdR5En1/r0xnl4dzzhXczyo0AAeBo+8/d0cMqG4VU/hQ1bVXnt03USNn15khtf0cYj8wiLPUmTTf3CXMRBreQXaacNX26LFABvOTs/xVgDP+YytJxKqO19X+MAuU0MDUoj5oLsJY//yuDyXFPn4AYxKlumP+WC3af7jPDJacvbX8xHBvWlO7KtpDKMT/E6Hqc0iCbKLG16KJqGPQcDATmAZ8jht715LV2Ju2nyTVI0sWmkWSZYlw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-21T15:31:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179888
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	

